



Art. 3

Art der Förderung

(1) Die Studienförderung erfolgt durch die Aufnahme in ein studienbegleitendes Exzellenzprogramm nach näherer Maßgabe des Art. 6.

(2) ¹ In der Graduierten- und Postgraduiertenförderung werden Stipendien zur Durchführung einer Promotion oder eines wissenschaftlichen Vorhabens nach erfolgreichem Abschluss einer Promotion gewährt. ² Promotion oder wissenschaftliches Vorhaben müssen an einer im Freistaat Bayern gelegenen Hochschule oder Forschungsinstitution durchgeführt und in ein Exzellenzprogramm nach näherer Maßgabe des Art. 8 integriert werden.

(3) ¹ Die Förderleistungen erfolgen unabhängig von bestehenden Unterhaltsverpflichtungen Dritter.

² Das Einkommen der Geförderten wird bei allen Geldleistungen angemessen berücksichtigt.

Art. 6

Grundsätze des Exzellenzprogramms

(1) In dem Exzellenzprogramm sind insbesondere geeignete Maßnahmen vorzusehen

1. für die individuelle Betreuung der Geförderten im Rahmen von Mentoraten und Tutorien,
2. für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen und frühzeitige Einbindung in die Forschung,
3. für die Förderung der Internationalität sowie
4. für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen.

(2) ¹ In der Regel ist von jedem Geförderten ein Auslandssemester zu absolvieren.

² Folgende Leistungen können dafür einmalig gewährt werden:

1. Eine Sonderzuwendung als pauschaler Zuschuss, wenn keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erfolgen,
2. ein Auslandszuschlag für ein Studium im Bereich der Europäischen Union,
3. eine Erstattung ausländischer Studiengebühren, wenn sie über dem Regelerstattungsbetrag im Sinn des Bundesausbildungsförderungsgesetzes liegen.

(3) Die Geförderten erhalten nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel als Sonderzuwendung eine pauschalierte Unterstützung zur Finanzierung eigenständiger bildungsbezogener Aktivitäten, die nicht der Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt dient.

(4) Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.